

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Winterdienst, Haftung des Fahrschulleiters und Ausnahmegewilligung für Kurzparkzone.

Haftung eines Fahrschulleiters

In einer Fahrschule unterschritten Fahrlehrer in einigen Fällen die vorgeschriebene Dauer der Perfektionsfahrten, die im Rahmen der Fahrausbildung erforderlich waren. Da der Fahrschulbesitzer verstorben war, erging ein Straferkenntnis der BH an den Fahrschulleiter als zur Vertretung nach außen berufenes Organ.

Dieser wandte ein, er sei nur deshalb zum Leiter bestellt worden, weil der bisherige Besitzer verstorben sei. Inhaberin sei die Verlassenschaft, die durch eine Erbin vertreten werde. Den Fahrschulleiter treffe eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Unternehmensinhaber, was die Einräumung einer entsprechenden Anordnungsbefugnis erfordere. Hätte der Gesetzgeber mit der Stellung als verantwortlicher Leiter einer Fahrschule zugleich auch eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung begründen wollen, so hätte er dies ausdrücklich anordnen müssen, wie dies etwa beim gewerberechtlchen Geschäftsführer erfolgt sei. Das zur Vertretung nach außen berufene Organ im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes sei die Erbin.

Der Verwaltungsgerichtshof hob den Bescheid auf: „Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt für Strafbestimmungen eine besonders genaue gesetzliche Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens. Ferner darf eine Tat nur bestraft werden, wenn sie gesetzlich vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.“ Erforderlich wäre



Fahrschule und Haftung: Bei Tod eines Fahrschulbesitzers trifft die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung nicht den Fahrschulleiter, sondern die Erben der Fahrschule.

dennach die Normierung einer besonderen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Fahrschulleiters. Diesen Anforderungen werde der von der Behörde zitierte § 113 Abs. 2 KFG nicht gerecht. Darin ist nur das Erfordernis eines Fahrschulleiters normiert, wenn eine Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird, die selbst die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Das Führerscheingesetz lasse dem VwGH zufolge gleichfalls keinen Anhaltspunkt für eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung eines Fahrschulleiters erkennen. Es fehle auch an Anhaltspunkten, dass der Fahrschulleiter zum verantwortlichen Beauftragten für die gegenständliche Zulassungsstelle bestellt worden wäre, da es hierfür seiner nachweislichen Zustimmung bedürft hätte.

VwGH 2010/02/0237,
26.11.2010

Winterdienst

Anrainer beantragten die Befreiung von der Verpflichtung zur winterlichen Betreuung (Schneeräumung, Streuen bei Glatteis) eines Verbindungswegs. Sie argumentierten, der Weg werde kaum frequentiert und schwächere Verkehrsteilnehmer könnten den Weg mit über 50 Stufen nicht benutzen. Spaziergänger würden den angrenzenden Wald im Winter mangels Schneeräumung der Waldwege nicht begehen. Die Behörde hätte daher eine Verkehrsfrequenzerhebung durchführen müssen. Fußgängern sei ein Umweg in der Dauer von fünf Minuten zumutbar. Zwei Schneeräumdienste hätten wegen der Gefährlichkeit des Weges den Winterdienst bereits abgelehnt. Die Anrainer des anschließenden Weges seien von der Betreuungspflicht befreit. Antrag und Berufung wurden abgewiesen, da Erhebungen der Behörde ergeben hatten, dass der Verbindungsweg vor allem von Schulkindern

frequentiert werde und für den gesamten Fußgängerverkehr als kürzeste Zugangsverbindung zu einer Bushaltestelle diene. Der Weg werde regelmäßig von Fußgängern auch während der Wintermonate benützt, wofür auch die vorhandene öffentliche Beleuchtung spreche.

Der Verwaltungsgerichtshof erörterte die höchstgerichtliche Rechtsprechung: Demnach kommt es bei der Prüfung, ob eine Einschränkung der Verpflichtung der Anrainer zur Befreiung der Gehwege von Schnee und Verunreinigungen zulässig sei, weder darauf an, von welchen Fußgängern die Straße benützt werde, noch ob die Benützung der anderen Straßenseite für die Fußgänger sicherer sei. Das Argument der Beschwerdeführer, behinderte oder ältere Menschen sowie Personen mit Kinderwagen könnten den Weg ohnehin nicht begehen, ändere daher nichts an der Verpflichtung zur Schneeräumung. Auch komme dem Umstand, wie viele Fußgänger diese Straße benützten, keine Bedeutung zu. Daher war von einer Fußgängerfrequenzerhebung Abstand zu nehmen.

Der Umstand, dass den Anrainern des anschließenden Wegs eine Befreiung von der Schneeräumspflicht gewährt worden sei, ändere laut VwGH nichts, da eine Benützung des gegenständlichen Wegs zumindest in Bezug auf die Fußgänger, insbesondere auch Schulkinder, von der Behörde schlüssig dargelegt worden sei. Als unzutreffend erwies sich die Behauptung der Anrainer, der dargelegte Alternativweg stelle keinen Umweg dar

WIR PRÜFEN, WAS DAHINTER STECKT



Asphalttechnologie / Straßenbau
und Flugplatzbau

Bituminöse Bindemittel

Asphalt für Wasserbau und
Deponiebau

Erd- und Grundbau

Technische Gesteinskunde

Betontechnologie



Zement

Umwelttechnik

Recycling Bauweisen,
Stabilisierungen

Sonderbau / Bauchemie

Bemessung von Straßen und
Flugplätzen

Pavement Management

TPA Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation GmbH

A – 1220 Wien
Polgarstraße 30
Tel. +43 (0)1 / 21 728 – 312
Fax +43 (0)1 / 21 728 – 112

A – 9710 Feffernitz
Werkstraße 17 a
Tel. +43 (0)4245 / 2670
Fax +43 (0)4245 / 4527

A – 4021 Linz
Salzburgerstr. 323 a
Tel. +43 (0)732 / 3731 – 509
Fax +43 (0)732 / 3731 – 400

A – 8644 Mürzhofen
Wiener Str. 15
Tel. +43 (0)3864 / 5515 – 20
Fax +43 (0)3864 / 5515 – 26

A – 6170 Zari
Salzstraße 3 a
Tel. +43 (0)5238 / 52169 – 20
Fax +43 (0)5238 / 52169 – 24

Die SOS-Freundschaft

Spenden Sie dauerhaft – Schenken Sie eine glückliche Kindheit



Mit Ihrer dauerhaften Spende nehmen Sie Kinder an der Hand und begaben sie in eine bessere Zukunft. Denn ein Schicksal ist eine glückliche Kindheit zu werden, ist eine langfristige Aufgabe. Schließen Sie jetzt Freundschaft auf www.sos-kinderdorf.at. Dank!



1040 Wien
Viktorgasse 20

Gallhofer Ges.m.b.H.

Tel.: 01 / 749 14 56
Fax: 02626 / 81 771



VERKEHRSRECHT

und sei vermutlich sogar kürzer, zumal die Anrainer selbst einräumten, der Weg sei „nur 44 m länger“. Die behauptete geringfügig längere Wegstrecke war jedoch aufgrund der im Akt befindlichen Planunterlagen für den Verwaltungsgerichtshof nicht nachvollziehbar. „Insofern die Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerde behaupten, es sei eine Räumung des Weges wegen der sonstigen Schneeräumung durch die Gemeinde Wien, durch die der ganze Weg bzw. der Eingang zu diesem Weg verschüttet werde, unmöglich, verstoßen sie gegen das Neuerungsverbot“, so der VwGH. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2010/02/0175,
19.7.2011

Ausnahmebewilligung für Kurzparkzone

Ein emeritierter Rechtsanwalt beantragte eine Ausnahmebewilligung für das Parken in der Kurzparkzone und begründete dies mit „Versorgung der Familie“. Die Behörde wies den Antrag ab, da der Antragsteller in der Tiefgarage der Wohnhausanlage, wo er seinen Hauptwohnsitz habe, einen privaten Garagenplatz anmieten könne. Dagegen erhob der Antragsteller Beschwerde, worin er ausführte, dass er über keine private Abstellmöglichkeit verfüge, weil er nicht Eigentümer eines Abstellplatzes in der Tiefgarage der von ihm bewohnten Wohnhausanlage sei.

Der Verwaltungsgerichtshof: „Gemäß § 45 Abs. 4 StVO ist ein persönliches Interesse an der Ausnahmebewilligung nachzuweisen, wonach spezifisch in der Person des Antragstellers gelegene Umstände vorliegen, gerade in der Nähe des Wohnsitzes während der

Parkzeitbeschränkung in der Kurzparkzone zu parken.“ Ein solches berücksichtigungswürdiges persönliches Interesse könne nur in einem Umstand begründet sein, der dieses Interesse von den allgemeinen Interessen der Anwohner, ihre Autos in der Nähe des Wohnsitzes zu parken, unterscheide. Nach den Gesetzesmaterialien fehlt es an einem persönlichen Interesse, wenn eine private Abstellmöglichkeit besteht. Laut VwGH ist dies auch dann der Fall, wenn der Antragsteller die tatsächliche Möglichkeit hat, in der Tiefgarage seiner Wohnhausanlage einen Abstellplatz zu mieten. Dabei ist eine unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit vorzunehmende Relation der Einkommens- und Vermögenssituation zu den, die Kosten für eine Ausnahmegenehmigung übersteigenden, Kosten der Anmietung eines Abstellplatzes herzustellen.

Der Antragsteller führte dazu aus, dass die Anmietung des privaten Garagenplatzes monatlich 130 Euro kosten würde, während er bei Ausstellung einer Anwohnerkarte nur 222 Euro für 24 Monate bezahlen müsste. Als emeritierter Rechtsanwalt verfüge er monatlich nach Abzug der Krankenversicherung nur über ein Einkommen von rund 1.350 Euro. Der VwGH schloss sich der Ansicht der Behörde an, dass dieser Betrag die Anmietung eines privaten Abstellplatzes ermögliche: „In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in Relation zu einer Ausnahmegenehmigung ein privater Abstellplatz stets mit finanziell höheren Belastungen verbunden ist, bietet doch nur der private Abstellplatz die Gewissheit einer ausschließlichen Verfügbarkeit des Inhabers.“ Die Tätigkeit des Antragstellers für einen Sti-



Kurzparkzone: Eine Ausnahmegewilligung für das Parken in einer Kurzparkzone setzt das Vorliegen eines „spezifischen persönlichen Interesses“ voraus.

pendienstiftungsfonds, die Treuhandkontrolltätigkeit im Auftrag der Tiroler Rechtsanwaltskammer sowie seine Sachwaltertätigkeit waren bei Beurteilung des Vorliegens eines persönlichen Interesses nicht zu berücksichtigen, da der verfahrenseleitende Antrag auf „Versorgung der Familie“ gelautet hatte. Zudem wurden vom Antragsteller mit Verweis auf diese Tätigkeiten keine spezifisch in seiner Person gelegenen Gründe nachgewiesen, die ein Parken während der Parkzeitbeschränkung in einer Kurzparkzone erforderlich machten. Der Beschwerdeführer rügte, die Behörde habe sich nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass es ihm auf Grund seines hohen Alters nicht zugemutet werden könne, Lasten über einen längeren Weg zu tragen. Der VwGH: „Dem ist entgegenzuhalten, dass nur die Miete eines Abstellplatzes in un-

mittelbarer Nähe die Garantie des jederzeitigen Abstellens des Fahrzeuges im Nahbereich bietet. Auch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung würde dem Beschwerdeführer – auf Grund der wechselnden Situation des ruhenden Verkehrs – keine Abstellung seines Kraftfahrzeuges in unmittelbarer Nähe zu seiner Wohnung garantieren.“ Der Beschwerdeführer bemängelte letztlich, dass andere Personen Ausnahmegewilligungen erhalten hätten. Dazu war zu bemerken, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, bezogen auf die Person und die Lebensumstände des Beschwerdeführers, zu prüfen waren. Dass andere Personen über Ausnahmegewilligungen verfügten, war für das vorliegende Verfahren irrelevant. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2010/02/0170,
17.12.2010

Valerie Kraus



RISTORANTE
GALLO ROSSO
LAXENBURG-KAISERBAHNHOF

Franz Josef Platz 3
2361 Laxenburg

Tel.: 02236 / 710 420
Fax: 02236 / 710 420-8
Email: Laxenburg@gallo-rosso.net

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 03-72